



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 2/2025

Schleswig, 24. Februar 2025

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 15 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 3. März 2025 um 16:30 Uhr
- Seite 16 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 17 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft
- Seite 18 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr. 33 A „Alter Garten“
- Seite 18 Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 3. März 2025 um 16:30 Uhr im Ständesaal des Schleswiger Rathauses, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig

Sollten Sie für Ihre Teilnahme an der Sitzung Unterstützung durch eine gebärdensprachdolmetschende Person benötigen, mailen Sie dies bitte bis spätestens 24.02.2025 an sitzungsdienst@schleswig.de.

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1 | Eröffnung und Begrüßung | |
| 2 | Anträge zur Tagesordnung | |
| 3 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.12.2024 | |
| 4 | Verlesen einer neuen FDP/FW-Fraktionserklärung | |
| 5 | Einwohnerfragestunde | |
| 6 | Aktuelle Stunde | |
| 7 | Aktuelle Anträge | |
| 8 | Anfragen an den Bürgermeister | |
| 9 | Berichte der Ausschussvorsitzenden | |
| 10 | Verwaltungsbericht des Bürgermeisters | |
| 11 | Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen | VO/2025/020 |
| 12 | Beschluss über die Wahl bzw. Benennung der Vertretenden in sonstigen Gremien | VO/2025/021 |
| 13 | Beschluss über die Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung a) eines Entgelts zur Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst und b) eines Entgelts zur Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums | VO/2024/211 |
| 14 | Beschluss über die sofortige Aussetzung des Projektes Kulturhaus Schleswig (Antrag der FDP/FW-Fraktion, Ingo Harder und Uwe Schröder vom 16.12.2024) | VO/2024/209 |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----|----------------------------|
| 15 | Grundstücksangelegenheiten |
|----|----------------------------|

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 16 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |
|----|--|

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Nielsen

Kirsten Nielsen

Zweite stellv. Bürgervorsteherin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2025 vom 24.02.2025

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegister in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese sind wie folgt:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50 und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auf Anfrage kann die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sollen keine der aufgeführten Übermittlungen erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FB Bildung, Kultur und Ordnung, SG Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Januar 2025

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2025 vom 24.02.2025

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich – rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu widersprechen.

Die nächste Datenübermittlung findet im Mai 2025 statt.
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung, SG Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, im Januar 2025

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2025 vom 24.02.2025

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 11.02.2025 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 A der Stadt Schleswig für das Gebiet „Alter Garten“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 24.02.2025

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2025 vom 24.02.2025

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ergeht die Mahnung nach § 270 LVwG für folgende pflichtige Person:

- Herrn Christian Schlüschen, Am Wald 9 a, 29640 Schneverdingen

Bescheid vom 16.12.2024, Kassenzeichen 31984

Die Zustellung der Mahnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Mahnung kann von der betroffenen Person im

Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 128,
während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich 14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Mahnungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs.2 LVwG).

Schleswig, 19.02.2025

Stadt Schleswig

gez.

Renk

Leiter der Finanzbuchhaltung

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2025 vom 24.02.2025